

Stadt Bornheim  
06. Juni 2018  
Rhein-Sieg-Kreis

*13.06.*

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

**Amt für Umwelt- und Naturschutz**  
66.03 - Bauvorhaben, Reitangelegenheiten,  
Artenschutz

Stadt Bornheim  
z.Hd. Herrn Feltens  
Rathausstrasse 2  
53332 Bornheim

Frau Pischke  
Zimmer: A 7.28  
Telefon: 02241 - 13-3530  
Telefax: 02241 - 13-3200  
E-Mail: stephanie.pischke  
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens    Mein Zeichen    Datum  
24.04.2018/     66.03-6.05.03-     29.05.2018

**Bauvoranfrage**

<b>Vorhaben:</b>	Neubau eines Einfamilienwohnhauses als Betriebsleiterwohnhaus	
<b>Antragsteller:</b>	<input type="text"/>	
<b>Gemarkung:</b>	Bornheim-Brenig	in Bornheim
<b>Flur:</b>	67	<b>Flurstück(e):</b> 67
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz	
<b>Schutzstatus:</b>	Außenbereich	

Sehr geehrter Herr Feltens,

nach Sichtung der eingereichten Unterlagen halte ich eine entsprechende Bebauung auf dem o.g. Grundstück grundsätzlich für möglich und erteile für die Bauvoranfrage vom 08.03.2018 das Benehmen gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG.

Im Rahmen des Bauantrages ist noch eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer einzureichen mit der Bestätigung, dass die Errichtung des Betriebsleiterhauses erforderlich ist.

Daher bitte ich, dem Antragsteller folgendes mitzuteilen:

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 30 Abs. 1 Ziff. 4 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG) dar, der auszugleichen ist und sich in das Landschaftsbild einfügen muss.



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse  
001 007 715 Kreissparkasse Siegburg  
(BLZ 386 500 00)  
38 18 500 Postbank Köln  
(BLZ 370 100 50)


Vorzugsweise ist dieser Ausgleich wenn möglich durch geeignete Pflanzmaßnahmen im Rahmen der Gestaltung der unmittelbaren Umgebung vorzunehmen. Daher ist mit dem Bauantrag ein Bepflanzungsplan einzureichen. Kommt dies (bspw. aus Platzgründen) nicht in Betracht, kann der Ausgleich durch Kompensation an anderer Stelle vorgenommen oder in Form eines Ersatzgeldes erbracht werden.

Das Benehmen berücksichtigt die derzeitigen Gegebenheiten vor Ort und den aktuellen Schutzstatus und gilt daher nur für die Bauvoranfrage. Unberührt bleiben umfangreiche Änderungen im späteren Baugenehmigungsverfahren.

Die Berechnung des Eingriffs-Ausgleiches vom 08.03.2018 ist als Vorschlag grundsätzlich möglich. Jedoch ist es nicht möglich, die überschüssigen Punkte in einem späteren Bauvorhaben zu verrechnen. Dafür ist die Führung eines anerkannten Ökopunktekontos erforderlich. Des Weiteren befürworte ich die Hainbuchenhecke zweireihig in einer Breite von 3 m, damit sie einen ökologischen Wert hat.

Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Vorbescheides zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Pischke)